

Verdienstbescheinigung

Elternteil 1

Name, Vorname des Kindes: _____, geboren am: _____

Der Verdienst wird bescheinigt für

Frau/Herrn _____, geboren am: _____

Anschrift: _____

Stamm- bzw. Personalnummer: _____

Zur Feststellung der steuerpflichtigen Einkünfte werden Angaben für **nachfolgende Zeiträume** benötigt:

1. Abrechnungszeitraum der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes **oder ggf.**
2. Abrechnungszeitraum der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat des Bezuges von Mutterschaftsgeld.

Mutterschutzfrist vom _____ bis _____

Ab hier bitte vom Arbeitgeber ausfüllen lassen!

Arbeitseinkommen in Euro

(sonstige Bezüge nach § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG sind nicht einzutragen – siehe Rückseite)

Zeitraum		Steuerpflichtiges Bruttoentgelt (Wichtige Hinweise siehe Rückseite)	Steuerklasse	Steuern inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)	Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 40 bis 40b EStG)
<input type="checkbox"/> Nr. 1 (s.o.) oder <input type="checkbox"/> Nr. 2 (s.o.)						
Mon.	Jahr					
Summe						

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird vom _____ bis _____ in Höhe von kalendertäglich _____ Euro gezahlt

Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert:

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers

Bitte Rückseite beachten!

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Wichtige Hinweise

Sonstige Bezüge i.S.v. § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die hierauf **entfallenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung** sind **nicht zu erfassen**.

Nach der Lohnsteuerrichtlinie 115 Abs. 2 ist ein **sonstiger Bezug** der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z.B.:

1. 13. und 14. Monatsgehälter
2. Einmalige Abfindungen und Entschädigungen
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
4. Jubiläumszuwendungen
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
6. Vergütungen für Erfindungen
7. Weihnachtsgeldern
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes **außer Betracht** und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie beispielsweise:

1. Reisekostenvergütungen
2. Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
3. Übungsleiterpauschale
4. Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
5. Bergmannsprämien
6. Trinkgelder
7. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
8. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG
9. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 55, 63 und 66 EStG)
10. Zuschüsse für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Mini-Job. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann. Steuerfreie Einnahmen sind auch hier herauszurechnen.

Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 40 bis 40b EStG)

Laufend bezahlte Fahrtkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen.

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung umfassen die Krankenversicherung einschließlich Zusatzbeiträge für Zahnersatz, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Pflegeversicherung.

Weiterer Hinweis

Nach den gesetzlichen Regelungen hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (Pauschbeträge in gesetzlicher Höhe) zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen.

Name, Vorname des Kindes: _____, geboren am: _____

Der Verdienst wird bescheinigt für

Frau/Herrn _____, geboren am: _____

Anschrift: _____

Stamm- bzw. Personalnummer: _____

Zur Feststellung der steuerpflichtigen Einkünfte werden Angaben für **nachfolgende Zeiträume** benötigt:

1. Abrechnungszeitraum der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes **oder ggf.**
2. Abrechnungszeitraum der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat des Bezuges von Mutterschaftsgeld.

Mutterschutzfrist vom _____ bis _____

Ab hier bitte vom Arbeitgeber ausfüllen lassen!

Arbeitseinkommen in Euro

(sonstige Bezüge nach § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG sind nicht einzutragen – siehe Rückseite)

Zeitraum		Steuerpflichtiges Bruttoentgelt (Wichtige Hinweise siehe Rückseite)	Steuer- klasse	Steuern inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)	Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 40 bis 40b EStG)
<input type="checkbox"/> Nr. 1 (s.o.) oder <input type="checkbox"/> Nr. 2 (s.o.)						
Mon.	Jahr					
Summe						

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird vom _____ bis _____ in Höhe von kalendertäglich _____ Euro gezahlt

Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Bitte Rückseite beachten!

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Wichtige Hinweise

Sonstige Bezüge i.S.v. § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die hierauf **entfallenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung** sind **nicht zu erfassen**.

Nach der Lohnsteuerrichtlinie 115 Abs. 2 ist ein **sonstiger Bezug** der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z.B.:

1. 13. und 14. Monatsgehälter
2. Einmalige Abfindungen und Entschädigungen
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
4. Jubiläumszuwendungen
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
6. Vergütungen für Erfindungen
7. Weihnachtsgeldern
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes **außer Betracht** und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie beispielsweise:

1. Reisekostenvergütungen
2. Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
3. Übungsleiterpauschale
4. Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
5. Bergmannsprämien
6. Trinkgelder
7. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
8. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG
9. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 55, 63 und 66 EStG)
10. Zuschüsse für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Mini-Job. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann. Steuerfreie Einnahmen sind auch hier herauszurechnen.

Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 40 bis 40b EStG)

Laufend bezahlte Fahrtkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen.

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung umfassen die Krankenversicherung einschließlich Zusatzbeiträge für Zahnersatz, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Pflegeversicherung.

Weiterer Hinweis

Nach den gesetzlichen Regelungen hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (Pauschbeträge in gesetzlicher Höhe) zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen.